

Arbeitsrecht

(Nr. 399/2004)

Rechtswidriges Verhalten des Arbeitgebers und Verhalten des Arbeitnehmers

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Der Arbeitnehmer ist keineswegs verpflichtet, sich zum Komplizen des Arbeitgebers bei Ordnungswidrigkeiten, strafbaren oder auch nur rechtswidrigen Verhaltensweisen machen zu lassen. Er kann deshalb ein Verhalten des Arbeitgebers, das gegen gesetzliche Vorschriften – gleich welcher Art – verstößt, den zuständigen Behörden zur Kenntnis bringen. Dies gilt auch dann, wenn objektiv ein Gesetzesverstoß nicht vorliegt, der Arbeitgeber aber aus guten Gründen von einem rechtswidrigen Verhalten seines Arbeitnehmers ausgehen kann.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2002
Aktenzeichen: 3 Sa 724/02

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 11/2004
17.11.2004